



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

29. April 2021

Seite 1 von 2

An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster

Aktenzeichen:

134-

bei Antwort bitte angeben

per E-Mail

Auskunft erteilt:

Frau Huntgeburth

Verpflichtender elektronischer Rechtsverkehr mit Behörden ab dem 01.01.2022

Telefon 0211 5867-3115

Telefax 0211 5867-3584

Jenni-

fer.Huntgeburth@msb.nrw.de

Erforderliche Vorbereitungsmaßnahmen bei Behörden insbesondere der Landes- und Kommunalverwaltung

Anlage: Schreiben des Justizministeriums vom 23.02.2020

Mit Runderlass von 03.01.2020 wurde Ihnen mitgeteilt, dass mit dem Inkrafttreten von § 55d VwGO am 01.01.2022 wird für sogenannte „professionelle Einreicher“, namentlich Rechtsanwälte und Behörden, die Verpflichtung begründet, vorbereitende Schriftsätze als elektronisches Dokument zu übermitteln. Die Übermittlung kann nach § 55a Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 VwGO entweder auf einem **sicheren Übermittlungsweg (beBPO, absenderbestätigte DE-Mail) oder per EGVP mit qualifizierter elektronischer Signatur** erfolgen. Dazu wurde auf das Schreiben des Justizministeriums vom 17.12.2019 verwiesen.

Mit Schreiben vom 23.02.2021 informiert das Justizministeriums erneut über die Gesetzesänderung und teilt mit, dass aus dem Geschäftsbereich der Justiz nach wie vor die vorgenannten Vorschriften und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen zum Teil noch nicht bekannt sind oder jedenfalls die notwendigen Schritte zur Einrichtung eines sicheren Übermittlungswegs bisher nicht bzw. nicht in ausreichendem Maß ergriffen worden sind. **Ohne weitere Maßnahmen sind zu Beginn des nächsten Jahres Fälle zu erwarten, in denen Behörden mangels der notwendigen technischen Einrichtungen keine wirksamen Prozesshandlungen vornehmen können** und je nach prozessualer Situation (zum Beispiel bei Anträgen auf Zulassung der Berufung) die – wohl nicht zu heilende – Fristversäumnis droht. Zugleich kann in ungleich größerem Ausmaß auch der Ablauf gerichtlicher Verfahren jedenfalls faktisch behindert werden – etwa, weil Schriftsätze nicht formwirksam

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

eingereicht und Erklärungen (z.B. zum Verzicht auf eine mündliche Verhandlung) nicht abgegeben werden können.

Ich bitte daher, die ihnen nachgeordneten Schulämter sowie die kommunalen Schulträger über den Hinweis des Justizministeriums zu unterrichten und diese erneut zu sensibilisieren.

Zu weiteren Auswirkungen der Gesetzesänderung sowie zur Einrichtung des besonderen Behördenpostfachs wird auf das Schreiben vom 03.01.2020 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

elektr. gez. Andreas Niedenführ

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 4

Chef der Staatskanzlei

23.02.2021

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge
und Integration

Aktenzeichen
1510 - IT. 73 /beBPo
bei Antwort bitte angeben

Ministerium der Finanzen

Bearbeiter: Herr
Fleckenstein LL.M.
Telefon: 0211 8792-547

Ministerium des Innern

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales

Ministerium für Schule und Bildung

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Ministerium für Verkehr

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Ministerium für Kultur und Wissenschaft

Minister für Bundes- und
Europaangelegenheiten, Internationales
und Medien

des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
- Beauftragter der Landesregierung
für Informationstechnik (CIO) -

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee

Landesbetrieb Information und Technik
Nordrhein-Westfalen
- beBPo-Prüfstelle -
(beBPo-Pruefstelle-NRW@it.nrw.de)

— **Verpflichtender elektronischer Rechtsverkehr mit Behörden ab dem 01.01.2022**

Erforderliche Vorbereitungsmaßnahmen bei Behörden insbesondere der Landes- und Kommunalverwaltung

Mein Schreiben vom 17.12.2019 (gl. Az.)

— Mit dem vorgenannten Schreiben wurde über die künftigen Änderungen im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) informiert. Mit Blick darauf, dass **zum 01.01.2022 weitere Regelungen in Kraft** treten werden, bietet es sich an, die ggf. erforderlichen Handlungsfelder für Behörden insbesondere der Landes- und Kommunalverwaltung noch einmal aufzugreifen.

I. Pflicht zur elektronischen Einreichung

— Mit dem Inkrafttreten von § 55d VwGO am 01.01.2022 wird für sogenannte „professionelle Einreicher“, namentlich Rechtsanwälte und Behörden, die Verpflichtung begründet, vorbereitende Schriftsätze als elektronisches Dokument zu übermitteln. Die Übermittlung kann nach § 55a Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 VwGO entweder auf einem **sicheren Übermittlungsweg (beBPo, absenderbestätigte DE-Mail) oder per EGVP mit qualifizierter elektronischer Signatur** erfolgen.

Die **nicht formgerechte Einreichung** soll nach den Ausführungen in der Gesetzesbegründung **prozessual unwirksam** sein (vgl. die Bundestags-Drucksache 17/12634, Seite 27, zu der Parallelvorschrift § 130d ZPO). Eine Ausnahme besteht von Gesetzeswegen nur für den Fall einer vorübergehenden Nichtverfügbarkeit der Systeme. Das mangelnde Vorhalten einer entsprechenden Sende- und Empfangsinstanz

soll hierzu nicht zählen (vgl. die BT-Drs. 17/12634, Seite 28). Vergleichbare Vorschriften enthalten neben der Zivilprozessordnung (§ 130d ZPO) das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 14b FamFG), das Arbeitsgerichtsgesetz (§ 46g ArbGG) das Sozialgerichtsgesetz (§ 65d SGG), die Finanzgerichtsordnung (§ 52d FGO) und teilweise auch die Strafprozessordnung (§ 32d StPO).

— In diesem Zusammenhang sei auch nochmals darauf hingewiesen, dass die elektronische Einreichung im Umfang des (§ 110c OWiG i.V.m.) § 32d StPO n.F. ab dem 01.01.2022 auch bei Strafverfolgungs- und Ordnungswidrigkeitsbehörden erfolgen (können) muss. Daher müssen bei diesen Behörden für die elektronische Einreichung alle sicheren Übermittlungswege zur Verfügung stehen.

— **II. Empfang elektronischer Zustellungen**

Daneben ermöglicht § 174 Abs. 3 Satz 3 ZPO i.V.m. § 56 Abs. 2 VwGO (bzw. entsprechender Verweisvorschriften) schon heute die Möglichkeit der Zustellung an Behörden als elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg. Die Behörden haben dabei nach § 174 Abs. 3 Satz 4 ZPO die Pflicht, einen solchen sicheren Übermittlungsweg zu eröffnen.

— Mit Blick auf die fortlaufende Einführung führender elektronischer Gerichtsakten und die bereits bestehende passive Nutzungspflicht des besonderen Anwaltspostfachs (beA) durch Rechtsanwälte (§ 31a Ans. 6 BRAO) ist damit zu rechnen, dass die elektronische Übermittlung bzw. Zustellung auch an Behörden jedenfalls ab dem Jahr 2022 häufiger erfolgen wird, da nur so ein Medienbruch bei der Verfahrensbearbeitung vermieden werden kann. Entsprechende Planungen bestehen insbesondere in der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

III. Handlungsbedarf und Folgen mangelnder Umsetzung

— Aus dem Geschäftsbereich der Justiz wird nach wie vor mitgeteilt, dass die vorgenannten Vorschriften und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen zum Teil noch nicht bekannt sind oder jedenfalls die notwendigen Schritte zur Einrichtung eines sicheren Übermittlungswegs bisher nicht bzw. nicht in ausreichendem Maß ergriffen worden sind. Dabei sind insbesondere mit Blick auf die Komplexität und die Dauer des Einrichtungsprozesses für De-Mail-Postfächer und beBPos auch ausreichende Vorlaufzeiten einzuplanen. Dies gilt erst recht für die möglicherweise notwendigen Organisationsprozesse innerhalb der Behörden – etwa für die Weiterleitung umgehend zu bearbeitender gerichtlicher Verfügungen.

— Auf dieser Grundlage sind ohne weitere Maßnahmen zu Beginn des nächsten Jahres Fälle zu erwarten, in denen Behörden mangels der notwendigen technischen Einrichtungen keine wirksamen Prozesshandlungen vornehmen können und je nach prozessualer Situation (zum Beispiel bei Anträgen auf Zulassung der Berufung) die – wohl nicht zu heilende – Fristversäumnis droht. Zugleich kann in ungleich größerem Ausmaß auch der Ablauf gerichtlicher Verfahren jedenfalls faktisch behindert werden – etwa weil Schriftsätze nicht formwirksam eingereicht und Erklärungen (z.B. zum Verzicht auf eine mündliche Verhandlung) nicht abgegeben werden können. **Eine (erneute) Sensibilisierung Ihrer nachgeordneten Geschäftsbereiche für die aufgezeigte Problematik könnte sich anbieten.**

— Im Auftrag
Kausträter